

Universität Leipzig  
Philologische Fakultät

## **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Anglistik an der Universität Leipzig**

Vom 6. Mai 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S.) hat die Universität Leipzig am 5. Februar 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Anglistik erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **§ 1**

#### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Anglistik gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Anglistik erwarten lassen.

**§ 2**

**Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Anglistik oder einen Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann, vorlegt.

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen:

1. Abgeschlossener B.A.-Studiengang Anglistik oder Lehramt Englisch oder deren Äquivalenzen. Hat ein/e Bewerber/in einen Diplom-, Magister-, oder Lehramtsstudiengang in Anglistik bzw. Englisch an einer Universität/Fachhochschule abgeschlossen, so kann er/sie mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zum Masterstudiengang Anglistik zugelassen werden.
  2. Englischkenntnisse auf C1-Niveau entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Nachweis erfolgt durch das Zeugnis der o. g. Bachelorstudiengänge oder durch ein gleichwertiges Zertifikat oder durch Überprüfung am Sprachenzentrum.
  3. Eine weitere Fremdsprache auf A2-Niveau entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder Lateinkenntnisse (Nachweis durch Abiturzeugnis, Zertifikat oder Überprüfung am Sprachenzentrum).
- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf diese bis zum Beginn des Masterstudiums erbracht werden können;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
  - einen Nachweis über die bislang erbrachten Module in den Fächern Linguistik und Literaturwissenschaft/Kulturstudien;
  - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;

- eine schriftliche Begründung des Studienwunsches (maximal 1.000 Wörter).

- (3) Die Bewerbung muss bis zum 1. April des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) schriftlich bei dem Prüfungsausschuss des Instituts für Anglistik eingereicht werden.
- (4) Die Prüfung entfällt, wenn der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

### **§ 3**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von bis zu zwei Studentenvertretern/Studentenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.

- (4) Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 4**

### **Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang Anglistik Master of Arts geeignet erscheint. Für die Bewerbung werden insbesondere die bislang erbrachten Studienleistungen und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe. Die Prüfungskommission ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

Unter den Bewerbern wird die Eignung anhand der folgenden Kriterien festgestellt (Höchstpunktzahl: 50 Punkte; Mindestpunktzahl: 30 Punkte):

- Fachspezifische Kenntnisse in den Bereichen:  
Linguistik (max. 20 Punkte) und  
Literaturwissenschaft/Kulturstudien (max. 20 Punkte)
- Schriftliche Begründung für das Studium: (max. 10 Punkte)

Entscheidend für die Feststellung der fachspezifischen Kenntnisse sind die besten drei studierten fachspezifischen Module in Linguistik (max. 20 Punkte) und Literaturwissenschaft/Kulturstudien (max. 20 Punkte).

- (2) Ein schriftlicher Test bleibt vorbehalten, falls die unter (1) aufgeführten Kriterien nicht zur Eignungsfeststellung von Bewerbern ausreichen. Die betroffenen Bewerber/innen werden zu einem schriftlichen Test (Klausur, 60 Minuten) spätestens sechs Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist (1. April) eingeladen. Alle abgelehnten Bewerber/innen erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

- (3) Der Test wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Durch ihn soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Studiengang Master of Arts Anglistik erfolgreich teilzunehmen.
- (4) Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der Kommissionsmitglieder gebunden. Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Prüfungskommission ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Entscheidung wird als Ergebnis der Eignungsfeststellung protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellung**

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung erhält der/die Bewerber/in spätestens nach drei Wochen einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat eine Geltungsdauer von in der Regel zwei Jahren.
- (3) In begründeten Sonderfällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Zivildienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Philologischen Fakultät einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

**§ 6**

**Termine und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Anglistik statt. Der Eignungsprüfungstermin der zweiten Stufe und ein Nachholtermin werden spätestens drei Monate vor dem Termin der Eignungsfeststellung in geeigneter Form bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung fern oder bricht er/sie diese ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

**§ 7**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 2. Februar 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 5. Februar 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 6. Mai 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor